

Beschlussempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla,
Dr. Jürgen Rüttgers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/985 –**

Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz der Bundeswehr vor Verunglimpfung

A. Problem

Soldaten der Bundeswehr wurden in den letzten Jahren in zunehmendem Maße als „Mörder“ bezeichnet. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass strafrechtlich diese Entwicklung nicht hinreichend durch die bestehenden Vorschriften der Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB) aufgefangen werden konnte. Von den Soldaten, die in treuer Diensterfüllung ihren Verfassungsauftrag erfüllen, und weiten Teilen der Öffentlichkeit seien die Ehrkränkungen nicht nur als verletzend empfunden, sondern auch als das Ansehen der Bundeswehr schädigend betrachtet worden. Der Gesetzentwurf schlägt daher die Einführung eines neuen § 109b des Strafgesetzbuches vor, der die Bundeswehrsoldaten vor Verunglimpfungen schützen soll, die geeignet sind, das Ansehen der Bundeswehr oder ihrer Soldaten in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen, da ein besonderer strafrechtlicher Ehrenschutz für die Bundeswehr weder gerechtfertigt oder erforderlich sei, noch von der Bundeswehr selbst gewünscht werde.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/985 – abzulehnen.

Berlin, den 15. September 1999

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Norbert Geis, Dr. Wolfgang Götzer und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zum verbesserten Schutz der Bundeswehr vor Verunglimpfung – Drucksache 14/985 – in seiner 45. Sitzung vom 17. Juni 1999 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Verteidigungsausschuss überwiesen.

Bereits am 8. März 1996 war ein entsprechender Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (Drucksache 13/3971) in den Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Rechtsausschuss hatte hierzu am 16. Oktober 1996 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und in seiner 66. Sitzung vom 4. Dezember 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der mitberatende Verteidigungsausschuss hatte in seiner 44. Sitzung vom 13. November 1996 die gleiche Empfehlung ausgesprochen. Eine abschließende Lesung im Deutschen Bundestag fand nicht statt, und der Gesetzentwurf unterfiel der Diskontinuität.

Der Verteidigungsausschuss hat nunmehr in seiner Sitzung vom 30. Juni 1999 den Gesetzentwurf – Drucksache 14/985 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung vom 23. Juni 1999 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Die Fraktion der CDU/CSU legte im Rechtsausschuss noch einmal ihre Gründe für den Gesetzesvorschlag dar. Sie betonte, dass die bisherige Rechtsprechung deutlich mache, dass der Ehrenschutz der Soldaten nach den be-

stehenden Vorschriften nicht mehr ausreichend gewährleistet sei. Die Berufung auf die Meinungsfreiheit erlaube es nicht, mit allen verbalen Mitteln gegen die Bundeswehr und ihre Soldaten vorzugehen. Wenn der Gesetzgeber von seinem Recht, Sachverhalte rechtlich zu regeln, Gebrauch mache, sei dies eine legitime, verfassungsmäßige Entscheidung, die Konsequenzen in der Rechtsprechung zur Folge haben werde.

Die Fraktion der F.D.P. knüpfte ebenfalls an die bereits in der vergangenen Wahlperiode vertretene Auffassung an. Obwohl die Rechtsbindung der Bundeswehr so ausgeprägt sei wie nie zuvor bei deutschen Streitkräften, müssten sich die Soldaten den völlig abwegigen Vorwurf, Mörder zu sein, gefallen lassen. Ihre Menschenwürde müsse daher geschützt werden, jedenfalls bei entsprechenden Meinungsäußerungen in der Öffentlichkeit.

Demgegenüber lehnte die Fraktion der SPD den Gesetzentwurf ab. Sie vertrat die Auffassung, es gebe keinen Bedarf für die vorgeschlagene Strafvorschrift. Auch die Bundeswehr selbst wolle diesen Schutz nicht, der sie in eine Sonderrolle dränge, die ihr nicht zukomme. Zwar brauche die Bundeswehr gerade jetzt den besonderen parlamentarischen Schutz; eine Gleichstellung mit gesetzlich besonders geschützten Verfassungsorganen sei jedoch verfehlt. Der Gesetzentwurf schaffe ein Ungleichgewicht gegenüber anderen Menschen, die wie Soldaten auch im Dienst der Gemeinschaft tätig seien.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte den Gesetzentwurf ab. Ein besonderer strafrechtlicher Ehrenschutz für Soldaten sei nicht gerechtfertigt; es widerspreche einer demokratischen Armee mit Bürgern in Uniform, die Soldaten zu einer besonderen Gruppe zu machen. Auch eine abwegige Meinung müsse in Blick auf die Meinungsfreiheit zugelassen sein. Die demokratische Gesellschaft sei jedoch aufgefordert, sich schützend vor die Bundeswehr zu stellen.

Die Fraktion der PDS vertrat die Auffassung, die Vorschriften der §§ 185 ff. StGB reichten zum Schutz der Soldaten und der Institution Bundeswehr aus. Die Meinungsfreiheit dürfe nicht weiter eingeschränkt werden.

Berlin, den 15. September 1999

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

